

Dienstanweisung Nr. 34 für die saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom 31. März 2022 (Inkrafttreten: 03. April 2022) ergeht folgende Dienstanweisung für die saarländischen Pfarreien des Bistums Speyer:

Mit Ablauf des 2. April 2022 sind alle wesentlichen staatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus entfallen. Dies gilt auch für den Bereich der Religionsausübung. Dies meint in erster Linie den Entfall der Maskenpflicht und des Abstandsgebots sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

Ungeachtet dessen wird von staatlichen Stellen empfohlen, weiterhin überall dort medizinische Masken zu tragen, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Dieser Empfehlung schließen wir uns im Blick auf die aktuelle pandemische Entwicklung ausdrücklich an, da zum Schutz aller Mitfeiernden der Gottesdienste grundlegende Hygienemaßnahmen weiterhin sinnvoll sind.

Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, bei Ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen aus Eigeninitiative strengere Regeln beizubehalten (z. B. Maskenpflicht, Abstandsgebot, 3G-Regelung). Dies ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts möglich.

Wir empfehlen Ihnen, dies vor allem im Blick auf vulnerable Gruppen sorgsam zu prüfen.

A Gottesdienste

1. Es sind **öffentliche Gottesdienste** zu feiern. Das Pastoralteam trifft in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich) die Entscheidung über die Anwendung des Hausrechtes und Durchführung des Gottesdienstes unter bisher bekannten 3G- oder AHA-Regelungen (siehe oben).
2. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.
3. **An den Eingängen ist Handdesinfektionsmittel bereitzustellen, welches von den GottesdienstbesucherInnen genutzt werden kann.**
4. **Konzelebration** ist erlaubt. Für jeden Priester sind ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
5. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
6. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
7. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist

eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.

8. Der Priester, der Diakon und die MinistrantInnen, die am Altardienst beteiligt sind, desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände. Zur Gabenbereitung bringen die MinistrantInnen die Gaben und Gefäße zum Altar.
9. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
10. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
11. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
12. Wer die **Kommunion** spendet, trägt in jedem Fall eine Mund-Nase-Bedeckung und desinfiziert nach dem Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspende kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
13. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Zwischen KommunionsspendeIn und KommunionempfangereIn soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
14. **Mundkommunion** ist in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier am Ende der Kommunionausteilung möglich. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspende/die KommunionsspendeIn muss sich nach jeder Kommunionsspendung die Hände desinfizieren.

Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

15. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
16. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
17. Für **Ordensgemeinschaften** gelten die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in den Gemeinden.
18. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.

B Kirchenmusik

19. **Gemeindegesang** ist im Freien und in Kirchen zulässig.

20. Die **musikalische und instrumentale Gestaltung im Gottesdienst** ist möglich. Es wird aufgrund der hohen Infektionszahlen jedoch bei den Chormitgliedern die Einhaltung der 3G-Regel dringend empfohlen. Der Abstand von 1,5 m zwischen den SängerInnen und zur musikalischen Leitung ist einzuhalten.
21. Für den **Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur** empfehlen wir aufgrund der aktuell sehr hohen Infektionszahlen die Einhaltung der 3G-Regel. Der Abstand von 1,5 m zwischen den SängerInnen und zur musikalischen Leitung ist einzuhalten.

C Kasualien und Katechesen

22. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Dabei trägt auch der Priester/Diakon eine Mund-Nase-Bedeckung. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.
23. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten.
24. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten.
Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen
25. **Erstkommunion- und Firmkatechese und vergleichbare Anlässe** sind in Präsenzform zulässig. Es wird das Tragen von Masken dringend empfohlen.
26. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich. Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
27. **Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** sind nicht vom Wegfall der Corona-Regelungen betroffen. Hier gelten weiterhin die Schutzmaßnahmen und Vorschriften der jeweiligen Einrichtung.
28. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarrseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen.
Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
29. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

30. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gesendet werden.
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gesendet werden. **Dabei gilt die Maskenpflicht.** Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

D Gremientreffen, Veranstaltungen

31. **Treffen pfarrlicher Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat, Gemeindeausschuss)** sind in Präsenzform zulässig. **Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung besteht bei Treffen der o. g. Gremien in Innenräumen Maskenpflicht. Diese kann unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m am Platz entfallen.**

Falls Sie eine Videokonferenz durchführen wollen, empfehlen wir Pfarreien die kostengünstige Anmietung eines Videokonferenz-Raumes bei der Fa. Createc Solution, Industriestr. 17, 76829 Landau, Tel. 06341/68115-0, mail: office@createc-solution.com, <https://www.createc-solution.com/>, wo wir im Rahmen der Bistums-Webfamilie bereits auch diözesane Videokonferenzräume für das Bischöfliche Ordinariat angemietet haben.

Es sind nun auch datenschutzkonforme Videokonferenzen über zoom möglich: <https://my.churchx.de/Zoom>. Zur Anmietung eines Raumes wenden Sie sich an Vertrieb@eckd-kigst.de. Über zoom dürfen keine Konferenzen stattfinden, bei den personenbezogene Daten besprochen oder eingespielt werden.

32. **Für alle Veranstaltungen, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich entfallen alle Corona-Maßnahmen. Aufgrund der aktuell sehr hohen Infektionszahlen wird bei Veranstaltungen im Innenbereich das Tragen einer Maske jedoch dringend empfohlen.**

E Bildungsangebote

33. **Außerschulische Bildungsveranstaltungen** sind in Präsenzform zulässig. **Aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen wird bei Veranstaltungen im Innenbereich das Tragen der Maske jedoch dringend empfohlen.**
34. **Musikunterricht** (Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten) ist in Präsenzform zulässig. **Aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen wird bei Veranstaltungen im Innenbereich das Tragen der Maske dringend empfohlen.**

F Kinder, Jugendliche

35. Treffen von **Kinder- und Jugendgruppen mit Freizeitmaßnahmen** sind als Präsenzveranstaltung möglich. **Den Leistungserbringern wird empfohlen, weiterhin individuelle Schutz- und Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen.**

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch bei Freizeiten in Deutschland die jeweils aktuell gültigen Corona-Rechtsverordnungen des Bundeslandes zu beachten sind, in denen die Freizeitmaßnahme stattfindet.

Wir empfehlen dringend, keine Freizeiten in Länder durchzuführen, die vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft sind. Dienstreisen von Hauptamtlichen in diese Gebiete sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

G Wallfahrten, Reisen

36. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind möglich. Reisen in alle vom RKI ausgewiesenen Hochrisikogebieten und Virusvariantengebiete sind nicht erlaubt.
37. **Fußwallfahrten** sind möglich. Für Wallfahrtsgottesdienste gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
38. **Dienstreisen** sind nur im begründeten Ausnahmefall möglich und müssen vom Dienstvorgesetzten genehmigt werden. Im Fahrzeug (Dienstwagen oder Privat-PKW) dürfen sich bei einer Dienstreise max. 2 Personen aufhalten. Die zweite Person nimmt dabei den Rücksitz auf der Beifahrerseite ein. Während der Fahrt ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften. Das Fahrzeuginnere von benutzten Dienstwagen ist nach der Benutzung mit den im Fahrzeug vorhandenen Desinfektionsmitteln zu reinigen. Die gemeinsam in einem Fahrzeug fahrenden Personen sind gehalten, die MitfahrerInnen in ihrem jeweiligen Erfassungsbogen „Kontakt Daten Besucher“ zu erfassen. Dienstreisen in ein Risikogebiet im Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die ausgewiesenen Risikogebiete können Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

H Sonstiges

39. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gilt die **Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen oder in Büros, in denen mehrere Personen tätig sind**. Die Maskenpflicht entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Wenn möglich, sind Einzelbüros zu bevorzugen.

Grundsätzlich sollte den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis Homeoffice angeboten werden, sofern dies möglich ist.

40. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie HausmeisterInnen, RaumpflegerInnen, SakristanInnen, Pfarrsekretäre/-innen sowie OrganistInnen mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden. Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei RaumpflegerInnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen. Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

41. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022.

Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

42. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine **„Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“** veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
43. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **5. April 2022** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, **5. April 2022**



Franz Vogelgesang
Stv. Generalvikar